

Statuten des Golfklubs "Schloß Frauenthal"

§ 1.)

Name , Sitz , Zweck und Vereinsjahr :

- 1) Der Verein führt den Namen "Golfklub Schloß Frauenthal".
- 2) Er hat seinen Sitz in Deutschlandsberg.
- 3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Ausübung des Golfsportes und zwar durch die Mitglieder des Vereines, aber auch die interessierte Öffentlichkeit. Hierbei ist ein Gewinnstreben ausgeschlossen.
Der Verein hat Gemeinnützigkeitscharakter.
- 4) Das Vereinsjahr dauert vom 1.Jänner bis 31.Dezember.

§ 2.)

Aufbringung der Mittel:

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht :

- 1.) durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2.) durch die Nennelder der vom " Golfklub Schloß Frauenthal" durchgeführten Sportveranstaltungen
- 3.) durch Gebühren, die von Gastspielern zu entrichten sind,
- 4.) durch sonstige Einnahmen, die sich aus dem Betrieb, den Klubanlagen und Geräten ergeben
- 5.) durch Spenden
- 6.) durch Subventionen öffentlicher und privater Hand.

§ 3.)

Mitgliedschaft :

An Mitgliedern unterscheidet man:

- 1.) Ordentliche Mitglieder
- 2.) Außerordentliche Mitglieder
- 3.) Gründungsmitglieder
- 4.) Ehrenmitglieder
- 5.) Probemitglieder
- 6.) Auslandsmitglieder
- 7.) Ruhende Mitglieder

ad 1.) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein. Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine dreijährige Probemitgliedschaft Voraussetzung

- ad 2.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die auf Grund einer besonderen Vereinbarung aufgenommen worden sind.
- ad 3.) Die Gründungsmitglieder sind ident mit den Proponenten dieses Vereins.
- ad 4.) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Vereines über Beschluß der Generalversammlung hiezu ernannt worden sind.
- ad 5.) Probemitglieder haben ein befristetes Spielrecht. Sie erlangen erst durch die Übernahme als ordentliches Mitglied deren Rechte und Pflichten.
- ad 6.) Voraussetzung ist der ordentliche Wohnsitz im Ausland oder zumindest in einer Entfernung von 150 km (Luftlinie) zum Klub. Bei Wegfall dieser Voraussetzung können sie durch Aufzahlung der Differenz zur ordentlichen Einschreibgebühr des Zeitpunkts ihres Vereinseintrittes in den Status der Probemitgliedschaft wechseln, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft.
- ad 7.) Voraussetzung hiefür ist ein eingeschriebenes Ansuchen einlangend vor dem 31. Dezember des vorhergehenden Jahres beim Präsidium. Dem Ansuchen wird nur stattgegeben, falls gravierende Gründe wie Krankheit, vorübergehender Wechsel des Wohnsitzes oder ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist im allgemeinen nur für 1 Jahr möglich, in Ausnahmefällen kann durch ein weiteres Ansuchen ein zweites Jahr durch 2/3 Mehrheitsbeschluß im Präsidium genehmigt werden.

§ 4.)

Aufnahme der Mitglieder:

- 1.) Über die Aufnahme von Probe-, Auslands- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Präsident oder einer seiner Vertreter.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Voraussetzung hiefür ist eine dreijährige Probemitgliedschaft. Eine Ablehnung ist ohne Begründung möglich. Die geleistete Einschreibgebühr wird refundiert.
- 3.) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- 4.) Die Aufnahmegebühr ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Anmeldung zu entrichten.

§ 5.)

Datenschutz

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnisberichterstattung und -management, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit Ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-

/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

§ 6.)

Erlöschen der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.) durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen (ausserordentliche Mitglieder) durch Auflösung derselben.
- 2.) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes oder per Mail spätestens bis 30.11 des lfd. Jahres bekanntzugeben. Bereits bezahlte Einschreibgebühren oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 3.) durch Ausschluß. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzungen gröblichst verstößt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, die Interessen des Vereines grob schädigt oder sich einer unehrenhaften, strafbaren Handlung schuldig macht. Der Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen zuzustellen, welcher binnen Monatsfrist gegen den Ausschluß begründet das Schiedsgericht anrufen kann. Bereits bezahlte Einschreibgebühren oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 4.) durch Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages innerhalb einer Nachfrist von 4 Wochen, falls in einem eingeschriebenen Mahnschreiben auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7.)

Rechte der Mitglieder:

- 1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht
 - a) bei allen Abstimmungen in Vereinsangelegenheiten das Stimmrecht auszuüben.
 - b) das Präsidium zu wählen und in dieses selbst gewählt zu werden.
 - c) der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Kinder, Jugendliche, Auslands- und Probemitglieder haben nur das Teilnahmerecht nach lit.c.
- 2) Den außerordentlichen Mitgliedern stehen so viele Stimmen zu, wie physische Personen in ihrem Rahmen spielberechtigt sind. Das passive Wahlrecht steht nicht zu.
- 3) Die Ehren- und Gründungsmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 8.)

Pflichten der Mitglieder :

- 1.) Alle Mitglieder haben die Pflicht, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis 1. April des laufenden Jahres zu entrichten und den Vereinszweck bestmöglich zu unterstützen.
- 2.) Die Ehren- und Gründungsmitglieder sind von allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber enthoben.

§ 9.)

Bausteine:

Es gibt zwei Kategorien von Bausteinen:

- a) Veräußerbare: Beim Verkauf bleibt die eigene Mitgliedschaft erhalten
- b) Nicht Veräußerbare : Beim Verkauf geht die eigene Mitgliedschaft verloren.

Jeder Baustein muß zuerst dem Präsidium zum Kauf angeboten werden. Falls das Angebot vom Präsidium abgelehnt wird, darf der Baustein anderwertig verkauft werden.

Der neue Bausteinbesitzer ist nach Maßgabe § 4 (1) Probemitglied. Wird der Bausteinbesitzer nach der dreijährigen Probemitgliedschaft nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen, so ist das Präsidium verpflichtet den Baustein zum ursprünglichen Kaufpreis zu erwerben.

Das Präsidium verpflichtet sich, eine Maximalanzahl von 300 Bausteinen aufzulegen.

§ 10.)

Organe der Klubleitung :

Die Organe des Klubs sind :

- 1.) das Präsidium
- 2.) die Generalversammlung
- 3.) die Rechnungsprüfer
- 4.) das Schiedsgericht

§ 11.)

Das Präsidium :

- 1.) Das Präsidium besteht aus :
 - a.) einem Präsidenten
 - b.) dem 1. und 2. Vizepräsidenten sowie
 - c.) mind. 5 höchstens 10 weiteren Mitgliedern
- 2.) Die Präsidiumsmitglieder und die Präsidenten werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 3.) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Enden seiner Funktionsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung einzuberufen.
- 4.) Bei Ausscheiden des Präsidenten übernimmt einer der Vizepräsidenten durch Wahl des Präsidiums die Funktion des Präsidenten. Abs.3 kann sinngemäß angewendet werden, muß angewandt werden, wenn hiedurch die Mitgliederzahl des Präsidiums unter die in den Satzungen festgelegte Mindestzahl sinken würde.

Rechte und Pflichten des Präsidiums :

- 1.) Der Verein wird nach außen hin durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch den 1. oder 2. Vizepräsidenten vertreten. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Klubs. Es hat dafür zu sorgen, daß der Zweck des Klubs erfüllt wird, das Klubvermögen verwaltet und in allen Klubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden.
- 2.) Das Präsidium hat die Gebarung im Rahmen des Voranschlages der Generalversammlung zu führen. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 8 Tage vorher zu laden. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Die Beschlußfassung des Präsidiums folgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.
- 3.) Das Präsidium ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei schuldhaften Verstößen von Mitgliedern gegen den Zweck und das Ansehen des Vereines , gegen das Klubleben, gegen das Ansehen von Vereinsmitgliedern und gegen die sportlichen Regeln angemessen disziplinarisch vorzugehen. Als Vereinsstrafen können Mißbilligungen ausgesprochen , das Handicap und Vereinsrechte auf bestimmte Zeit entzogen oder das Mitglied ausgeschlossen werden. Bei einem derartigen Disziplinarverfahren sind die allgemein anerkannten Regeln des Strafrechtes anzuwenden.
- 4.) Bei Fertigung von Urkunden ist für die Verbindlichkeit die Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie zweier weiterer Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- 5.) In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen alle jene Agenden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6.) Das Präsidium hat das Recht, in Einzelfällen Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge zu stunden, Ratenzahlungen zu gewähren oder auch zu erlassen.

§ 13.)

Die Generalversammlung :

- 1.) Die Generalversammlung ist vom Präsidium jährlich einmal einzuberufen. Da das Vereinsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember dauert, soll die Generalversammlung bis zum 15. April des Jahres abgehalten werden.
- 2.) Zeit und Ort der Generalversammlung sind allen Mitgliedern mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes oder Mail mitzuteilen.
- 3.) Die Tagesordnung der Generalversammlung muß insbesondere enthalten :
 - a.) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - b.) Tätigkeitsbericht des Präsidiums
 - c.) Bericht über die finanzielle Gebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - d.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e.) Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f.) Vornahme von Wahlen, soweit diese in Folge Ablaufes der Funktionsdauer erforderlich sind
- 4.) Der Generalversammlung steht außer der Beschlußfassung über die Punkte a) bis f) die ausschließliche Entscheidung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Klubs zu.
- 5.) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nur in Angelegenheit von Statutenänderung und Auflösung des Klubs ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung zum festgesetzten Termin dann

- 6 -

beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitgliedern anwesend ist.

Ist diese Mindestanzahl nicht gegeben, so ist die Generalversammlung nach einer Wartezeit von 20 Minuten bei jedweder Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.

- 7.) Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung inclusive Wahlvorschläge sind dem Präsidium z.H. des Präsidenten per eingeschriebenen Brief mindestens 4 Tage vor der Generalversammlung einlangend bekanntzugeben, falls diese auf die Tagesordnung unter "Allfälliges" oder "Wahlvorschläge" gesetzt werden sollen.
- 8.) Die ordentlichen Mitglieder können das Stimmrecht nicht durch Vertreter ausüben lassen.
- 9.) In den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen :
 - a.) die Genehmigung von Kooptierungen in das Präsidium.
 - b.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - c) der Beschluß über Satzungsänderungen.
 - d.) der Beschluß über eine Auflösung des Vereines

§ 14.)

Die Rechnungsprüfer :

Zur Überprüfung der finanziellen Gebarung des Klubs sind von der Generalversammlung zwei Mitglieder zu bestellen, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

§ 15.)

Das Schiedsgericht :

Streitigkeiten unter den einzelnen Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis werden von einem Schiedsgericht geschlichtet, welches aus drei Mitgliedern besteht und gegen dessen Entscheidung es kein weiteres Rechtsmittel gibt. Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt in der Weise, daß jeder Streitteil aus den Vereinsmitgliedern ein Mitglied wählt. Diese wählen wiederum gemeinsam, ebenfalls aus den Vereinsmitgliedern, einen Obmann. Die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO sind subsidiär anzuwenden.

§ 16.)

Gerichtsstand :

Für finanzielle Forderungen des Vereins an Mitglieder aus dem Vereinsverhältnis oder von Mitgliedern an den Verein gilt das Bezirksgericht Deutschlandsberg unabhängig von der Wertgrenze als sachlich zuständig.

§ 17.)

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von

- 7 -

diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnisberichterstattung und -management, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, zu

verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Alle Mitglieder sind auch mit der Veröffentlichung Ihres Namens, Fotos, Videos im Rahmen der Golftätigkeit einverstanden.

§ 18.)

Auflösung des Vereins :

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Deutschlandsberg, 15.01.2019